Friedrich-Ebert-Schule

KOOPERATIVE GESAMTSCHULE MIT GYMNASIALER OBERSTUFE

Leben.
Lernen.
Zukunft gestalten.
- in einer bunten Schule -

Transparenz in der Leistungsbewertung

Kriterien der Leistungsbewertung für alle Fächer und Schulzweige

Stand: Schuljahr 2023/2024

Kriterien der Leistungsbewertung für alle Fächer und Schulzweige

Inhalt:

1. Grundsätzliche rechtliche Vorgaben

1.1 Bekanntgabe der Kriterien der Notengebung

1.2 Bewertungsschlüssel Sek I

1.3 Bewertungsschlüssel Sek II

2. Schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen

2.1 Schriftliche Leistungen

2.2 Ersatzleistungen

2.3 Wiederholung von schriftlichen Leistungen

2.4 Mündliche und sonstige Leistungen

2.5 Hausaufgabenüberprüfung

2.6 Gewichtung der Leistungen

2.7 Nicht erbrachte Leistungen

2.8 Grundlegende Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen

3. Fehlerindex zur Bewertung der Sprachkorrektheit

3.1 Fehlerarten und Berechnung des Fehlerindex

3.2 Fehlerindex in den einzelnen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen (Sek I)

3.3 Fehlerindex in der gymnasialen Oberstufe (Sek II)

4. Schulinterne Regelungen

4.1 Dauer von Klassenarbeiten in der Sek I und Klausuren in der Sek II

4.2 Terminierung von schriftlichen Leistungsnachweisen

4.3 Notenverbesserung durch Einzelleistungen

4.4 Verhältnis sonstige/mündliche Leistungen zu schriftlichen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe

5. Fachspezifische Regelungen

5.1 Moderne Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe

5.2 Sport: Praxis / Theorie

5.3 Kunst, Musik, Darstellendes Spiel

6. Bewertung des Arbeitsverhaltens

1. Grundsätzliche rechtliche Vorgaben

1.1 Bekanntgabe der Kriterien der Notengebung

- Die Kriterien der Notengebung werden den Eltern und Schüler:innen zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Dies wird aktenkundig (Klassenbuch) gemacht.

- Einmal im Halbjahr werden die Schüler:innen über den Stand der mündlichen und sonstigen Leistungen informiert.
- Die Bekanntgabe des Leistungsstands ist zeitlich so zu terminieren, dass die Schüler:innen noch ausreichend Zeit zur Leistungsverbesserung haben.

- Die Noten werden den Schüler:innen vor den Zeugniskonferenzen bekannt gegeben und begründet.
- Mit der Zeugnisnote wird die Bewertung der kontinuierlich erbrachten Leistung abgebildet. Es ist nicht möglich, mit einer zusätzlichen Arbeit kurz vor Zeugnisausgabe, die Note zu verbessern.

- Die Schuljahresendnote bildet die Bewertung der Leistung des gesamten Schuljahres mit dem Schwerpunkt des 2. Halbjahres ab.
- Die Benotung erfolgt immer nach pädagogischen Gesichtspunkten und nicht rein mathematisch rechnerisch.
- Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam.

(Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 2 VOGSV)

1.2 Bewertungsschlüssel Sek I (Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Noten)

Leistung	Note
100% - 90%	1
89% - 75 %	2
74% - 60%	3
59% - 45%	4
44% - 20%	5
19% - 0%	6

1.3 Bewertungsschlüssel Sek II (Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte)

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

2. Schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Jeder Unterricht hat auch Phasen des nicht bewerteten Arbeitens.

2.1 Schriftliche Leistungen

Schriftliche Leistungen sind Lernkontrollen (Nebenfächer, Sek I), Klassenarbeiten (Hauptfächer, Sek I) und Kursarbeiten / Klausuren (Sek II).

Schriftliche Leistungsnachweise sind nach § 32 Abs. 1 Satz 1 VOGSV grundsätzlich unter Aufsicht anzufertigen.

Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ist es möglich eine Lernkontrolle, Klassenarbeit oder Kursarbeit/Klausur durch eine Ersatzleistung zu ersetzen (siehe 2.2).

Schriftliche Arbeiten werden durch Noten (Sek I) oder Punkte (Sek II) bewertet.

<u>Erstellung der schriftlichen Arbeiten:</u>

- Auf schriftlichen Arbeiten sind bereits bei den Aufgabenstellungen die Bewertungseinheiten erkennbar (d. h. die erreichbaren Punkte oder die prozentuale Gewichtung einer Aufgabe sind zu den jeweiligen Aufgaben angegeben).
- In der gymnasialen Oberstufe müssen die gültigen Operatoren in den Klausuren Anwendung finden.

<u>Ankündigung der schriftlichen Arbeiten</u>

- Die Inhalte und der Termin einer schriftlichen Arbeit sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 1 VOGSV)

<u>Anzahl der schriftlichen Leistungen:</u>

<u>Sek I</u>

- In den Hauptfächern werden 4 – 5 Klassenarbeiten pro Jahr geschrieben.
- In den Nebenfächern wird eine Lernkontrolle pro Halbjahr geschrieben.

(Rechtsgrundlage: Anlage 2 Nr. 7a VOGSV)

<u>Sek II</u>

- E-Phase: In den Hauptfächern werden 2 Klausuren pro Halbjahr, in den Nebenfächern eine Klausur pro Halbjahr geschrieben.
- Q1 bis Q3: In allen Fächern (im GK und LK) werden i. d. R. 2 Klausuren pro Halbjahr geschrieben (Ausnahmen ergeben sich durch Ersatzleistungen, siehe 2.2.).
- Q4: In allen Fächern wird eine Klausur geschrieben.

Rückgabe der schriftlichen Arbeiten

- Die Rückgabe der schriftlichen Arbeiten erfolgt i. d. R. spätestens 3 Wochen nach dem Schreiben.
- Bei der Rückgabe notiert die Lehrkraft den Notenspiegel an der Tafel. Die/Der Schüler:in ist verpflichtet diesen zu übertragen.

2.2 Ersatzleistungen

Sek I

Einmal pro Fach und Schuljahr kann eine schriftliche Arbeit durch eine adäquate Ersatzleistung ersetzt werden. Die in der Ersatzleistung erreichte Note ist den Eltern schriftlich (z. B. in Form eines Bewertungsbogens) mitzuteilen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Sek II

Einführungsphase:

In der Einführungsphase ist es nicht möglich, eine Klausur durch eine Ersatzleistung zu ersetzen.

Qualifikationsphase:

Die Regelung für die Qualifikationsphase findet sich in § 9 Abs. 6 OAVO:

§ 9 Abs. 6 OAVO

(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur,

2. in jedem Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur und für alle Schülerinnen und Schüler eines Kurses einheitlich ein weiterer Leistungsnachweis nach Abs. 3 Satz 4, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1

> 1. kann im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase in jedem Leistungsfach eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft von allen Schülerinnen und Schülern eines Kurses einheitlich durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden, […]

2.3 Wiederholungen von schriftlichen Leistungen

Sek I

§ 34 Abs. 1 und 2 VOGSV

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde.

Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 33 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

Sek II

§ 9 Abs. 8 OAVO

(8) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 3 mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist der Leistungsnachweis einmal zu wiederholen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler bei der Wiederholung eine niedrigere Punktzahl als im ersten Durchgang erreicht, wird die höhere Punktzahl bei der Leistungsbewertung übernommen.

2.4 Mündliche und sonstige Leistungen

Die mündlichen Leistungen umfassen:

Quantität und Qualität der mündlichen Mitarbeit im Unterricht.

Die sonstigen Leistungen umfassen z. B.:

Hausaufgaben, Referate, Präsentationen, praktische Arbeiten, Projekte, Protokolle, freiwillige Zusammenfassungen, Buchvorstellungen, Lesetagebücher, Vokabeltests, Heftführung, Beteiligung an Einzel-, Partner-, Gruppenarbeiten

Über die Gewichtung des Anteils, zu dem einzelne sonstige Leistungen in die Gesamtnote der mündlichen und sonstigen Leistungen Eingang finden (z. B. Vokabeltest zu 10%), werden Schüler:innen und Eltern von der Lehrkraft rechtzeitig informiert.

2.5 Hausaufgabenüberprüfung

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(Rechtsgrundlage: § 35 (3), VOGSV)

2.6 Gewichtung der Leistungen

Sek I

- Die schriftlichen Leistungen sowie die mündlichen und sonstigen Unterrichtsleistungen werden in Nebenfächern ca. im Verhältnis 1/3 (schriftliche Leistungen) zu 2/3 (mündliche und sonstige Leistungen) bewertet.
- Die schriftlichen Leistungen sowie die mündlichen und sonstigen Unterrichtsleistungen werden in den Hauptfächern im Verhältnis 1:1 bewertet.

(Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 3 VOGSV)

- Die Hauptfächer sind Deutsch, Englisch, Mathe, 2. Fremdsprache, Gesellschaftslehre (in Förderstufe, Haupt- und Realschulzweig)
- Die Benotung erfolgt immer nach pädagogischen Gesichtspunkten und nicht rein mathematisch rechnerisch.

Sek II

- § 9 OAVO Abs. 3

  (3) Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen.

2.7 Nicht erbrachte Leistungen

Die Lehrkraft kann das Nachschreiben der schriftlichen Arbeit verlangen (§ 29 (1), VOGSV). Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, wird die Note „ungenügend“ oder null Punkte erteilt. Das Gleiche gilt, wenn ein angekündigter Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt wird (§ 29 (2), VOGSV). In Ausnahmefällen kann die Nachschreibearbeit geschrieben werden, auch wenn die Schülerin oder der Schüler bereits drei Arbeiten in der Woche schreibt. In der Sekundarstufe II ist der Lehrkraft eine Schulunfähigkeitsbescheinigung/Attest vorzulegen. Schüler:innen haben damit zu rechnen, dass umgehend nach Wegfall des Verhinderungsgrundes nachgeschrieben wird.

2.8 Grundlegende Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen

Bei der Beurteilung durch Noten (Sek I) bzw. Punkte (Sek II) wird folgender Maßstab zugrunde gelegt:

Note 1 / Sehr gut (15/14/13P)

Regelmäßige, engagierte, freiwillige und konstante (überragende) Mitarbeit im Unterricht. Die Umsetzung aller fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sind deutlich erkennbar. Problembewusstsein und Herstellung von größeren Zusammenhängen, Differenzierung von Perspektiven, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Verknüpfung von Kenntnissen, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.

Note 2 / Gut (12/11/10P)

Regelmäßige, freiwillige, konstante (gute) Mitarbeit im Unterricht. Die Umsetzung aller fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist weitgehend erkennbar. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des

Themas. Problembewusstsein, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem und zwischen verschiedenen Sichtweisen. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.

Note 3 / Befriedigend (9/8/7P)

Freiwillige und regelmäßige Mitarbeit im Unterricht. Die Umsetzung aller fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist mit Abstrichen erkennbar. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.

Note 4 / Ausreichend (6/5/4P)

Unregelmäßige Mitarbeit, häufig nur nach Aufforderung und nicht in allen Unterrichtsstunden. Die Umsetzung aller fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist mit größeren Abstrichen erkennbar.

Es muss erkennbar sein, dass dem Unterricht jedoch kontinuierlich gefolgt wird. Zusätzlich (mindestens gelegentlich) selbständige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich meist auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge (Reproduktion) aus den unmittelbar behandelten Inhalten und entsprechenden Anforderungen zu annähernd 50%.

Note 5 / Mangelhaft (3/2/1P)

Keine freiwillige (nur gelegentliche) Mitarbeit im Unterricht, meist nur auf Aufforderung. Die Umsetzung aller fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist kaum erkennbar. Äußerungen sind häufig nicht oder nur teilweise richtig.

Note 6 / Ungenügend (0P)

Keine freiwillige (äußerst seltene) Mitarbeit im Unterricht. Die Äußerungen sind oft falsch. Die Umsetzung aller fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist höchstens ansatzweise erkennbar.

Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0P).

3. Fehlerindex zur Bewertung der Sprachkorrektheit

3.1 Fehlerarten und Berechnung des Fehlerindex

In den Jahrgangsstufen 5-10 werden die bei den schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch und die in allen anderen Unterrichtsfächern festgestellten formalen Leistungen (hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u.a.) bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt.

Folgende Fehlerarten werden als ein ganzer Fehler gewertet: Rechtschreibfehler, Grammatikfehler, Ausdrucksfehler, Zeichensetzungsfehler.

Flüchtigkeitsfehler (z. B. fehlender i-Punkt) werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.

(Rechtsgrundlage: Anlage 2 zu den §§ 26,32 und 36 VOGSV)

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehler} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Dies bedeutet, dass in allen Fächern und Jahrgangsstufen, in denen ein Fehlerindex berechnet wird, am Ende der schriftlichen Überprüfung von den Schüler:innen Wörter gezählt werden müssen. Das Zählen der Wörter erfolgt nach der schriftlichen Überprüfung (nicht zu Lasten der Arbeitszeit der Schüler:innen).

Zitate zählen bei der Berechnung der Gesamtwörterzahl mit.

3.2 Fehlerindex in den einzelnen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen (Sek I)

Je nach Bildungsgang und Jahrgangsstufe ist der errechnete Fehlerindex wie folgt zu berücksichtigen:

In den Jahrgängen 5 und 6 verbessert der Fehlerindex die Gesamtnote einer Arbeit wie folgt:

Förderstufe Jahrgangstufe 5	**Gymnasium Jahrgangsstufe 5**
FI besser als 5,0: + 1/3 Note	FI besser als 3,0: + 1/3 Note
Förderstufe Jahrgangstufe 6	**Gymnasium Jahrgangsstufe 6**
FI besser als 4,5: + 1/3 Note	FI besser als 2,5: + 1/3 Note

In den Jahrgängen 7 bis 10 verschlechtert der Fehlerindex die Gesamtnote einer Arbeit wie folgt:

Hauptschule Jahrgangsstufe 7	**Realschule Jahrgangsstufe 7**	**Gymnasium Jahrgangsstufe 7**
ab FI 11,5: - 1/3 Note ab FI 20,5: - 2/3 Note	ab FI 8,0: - 1/3 Note ab FI 14,0: - 2/3 Note	ab FI 4,5: - 1/3 Note ab FI 7,5: - 2/3 Note
Hauptschule Jahrgangsstufe 8	**Realschule Jahrgangsstufe 8**	**Gymnasium Jahrgangsstufe 8**
ab FI 11,0: - 1/3 Note ab FI 20,0: - 2/3 Note	ab FI 7,5: - 1/3 Note ab FI 13,5: - 2/3 Note	ab FI 4,0: - 1/3 Note ab FI 7,0: - 2/3 Note
Hauptschule Jahrgangsstufe 9	**Realschule Jahrgangsstufe 9**	**Gymnasium Jahrgangsstufe 9**
ab FI 10,5: - 1/3 Note ab FI 19,5: - 2/3 Note	ab FI 7,0: - 1/3 Note ab FI 13,0: - 2/3 Note	ab FI 3,5: - 1/3 Note ab FI 6,5: - 2/3 Note

Hauptschule Jahrgangsstufe 10	Realschule Jahrgangsstufe 10	Gymnasium Jahrgangsstufe 10
ab FI 6,0: - 1/3 Note ab FI 12,0: - 2/3 Note	ab FI 6,0: - 1/3 Note ab FI 12,0: - 2/3 Note	ab FI 3,0: - 1/3 Note ab FI 6,0: - 2/3 Note

Besonderheiten:

Deutscharbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit

Der unter 3.2 angeführte Fehlerindex in den Jahrgangsstufen 5-8 gilt nicht für Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibung im Fach Deutsch (z.B. Diktate).

Moderne Fremdsprachen:

In den modernen Fremdsprachen erfolgt eine kriteriengeleitete Bewertung der sprachlichen Leistung mittels eines Bewertungsrasters in offenen Schreibaufgaben.

Arbeiten mit weniger als 100 Wörtern im Gesamttext

In den Arbeiten, in denen weniger als 100 Wörter im Gesamttext erreicht werden (z.B. bei der Beschreibung von Experimenten), sind Fehler anzustreichen und bei der Notenfestsetzung in angemessener Form im Verhältnis zum Inhalt einzubeziehen. Sie dürfen die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Zweidrittelnote verschlechtern.

Beispiel:

Man ermittelt in diesem Fall den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Punkte dieses Anteils,
- ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Punkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.

Zum besseren Verständnis ein Beispiel zum Fall, dass der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt:

Angenommen in einer Arbeit gibt es 100 Punkte. Der sprachliche Anteil beträgt 40%, d.h. 40 Punkte. 5% dieses Anteils sind 2 Punkte, 10% dieses Anteils 4 Punkte. Also gilt: Ab einem Fehlerindex von 3 werden 2 Punkte und ab einem Fehlerindex von 6 werden 4 Punkte abgezogen.

Schüler:innen, die in einem Förderschwerpunkt unterrichtet werden:

Der Fehlerindex findet keine Anwendung für Schüler:innen, die Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben.

Schüler:innen mit LRS (Notenschutz):

Die Rechtschreibleistung wird bei Schüler:innen mit LRS (Notenschutz) nicht gewertet.

(Rechtsgrundlage: Anlage 2 zu den §§ 26,32 und 36 VOGSV)

3.3 Fehlerindex in der gymnasialen Oberstufe (Sek II)

In allen Fächern (außer in den modernen Fremdsprachen) gilt:

- Fehlerindex größer als 3 führt zu einem Abzug von 1 Punkt.
- Fehlerindex größer als 6 führt zu einem Abzug von 2 Punkten.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt: Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Punkte dieses Anteils,
- ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Punkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.

In den modernen Fremdsprachen erfolgt eine kriteriengeleitete Bewertung der sprachlichen Leistung mittels eines Bewertungsrasters. Kriterien sind sprachliche Richtigkeit (Lexik, Grammatik/Syntax, Orthographie) sowie Ausdruck- und Textgestaltung (Textaufbau/ggf. Textsortenspezifik, eigenständige Textgestaltung, Sprachregister, Wortschatz, Satzbau).

4. Schulinterne Regelungen

4.1 Dauer von Klassenarbeiten in der Sek I und Klausuren in der Sek II

Sek I

Es ist eine einheitliche Regelung pro Jahrgang und Fach zu treffen.

Sek II

- Es ist eine einheitliche Regelung pro Jahrgang und Fach zu treffen.
- Ggf. kann es Abweichungen zwischen Grund- und Leistungskurs geben.

4.2 Terminierung von schriftlichen Leistungsnachweisen

Termine für schriftliche Leistungsnachweise werden von den Zweigleitungen für die jeweiligen Jahrgänge festgelegt, um eine optimale Verteilung zu gewährleisten. Die Termine werden auf der HP eingestellt.

4.3 Notenverbesserung durch Einzelleistungen

Keine Referate oder sonstigen Zusatzleistungen von einzelnen Schüler:innen zur Notenverbesserung.

4.4 Verhältnis sonstige/mündliche Leistungen zu schriftlichen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe

E-Phase

- Die schriftlichen Leistungen sowie die mündlichen und sonstigen Unterrichtsleistungen werden in Nebenfächern ca. im Verhältnis 1/3 (schriftliche Leistungen) zu 2/3 (mündliche und sonstige Leistungen) bewertet.
- Die schriftlichen Leistungen sowie die mündlichen und sonstigen Unterrichtsleistungen werden in den Hauptfächern im Verhältnis 1:1 bewertet.

Jahrgänge Q1 bis Q4

Die schriftlichen Leistungen sowie die mündlichen und sonstigen Unterrichtsleistungen werden in allen Fächern im Verhältnis 1:1 bewertet.

5. Fachspezifische Regelungen

5.1 Moderne Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe

Bewertung:

Die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt anhand der „Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Richtigkeit“ der Deskriptoren Tabelle für Moderne Fremdsprachen.

(Rechtsgrundlage: Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 7. August 2020)

Kommunikationsprüfung:

Schüler:innen, die eine moderne Fremdsprache als schriftliches Prüfungsfach im Abitur wählen, müssen in Q4 eine Kommunikationsprüfung ablegen. Der schriftliche Leistungsnachweis in der Q4 entfällt dadurch. Eine mündliche Kommunikationsprüfung wird in Zweier- oder Dreiergruppen durchgeführt. Die Prüfung wird von zwei Fachlehrkräften durchgeführt und bewertet (§ 14 Abs. 8 OAVO). Die Prüfung gliedert sich in einen monologischen und einen dialogischen Teil mit einer Dauer von 10 min im LK und 8 min im GK.

5.2 Sport: Praxis / Theorie

§ 9 Abs. 15 OAVO

(15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.

Hinweis: Zur Ermittlung der Note findet die im Ausführungserlass Sport in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichte Sperrklauseltabelle Anwendung.

5.3 Kunst, Musik, Darstellendes Spiel

§ 9 Abs. 7 OAVO

(7) In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel können in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz besondere Leistungsnachweise verlangt werden, die praktische und theoretische Teile enthalten. […]

Hinweis: Die weiteren fachspezifischen Regelungen der OAVO sind zu beachten.

6. Bewertung des Arbeitsverhaltens

Note 1

Das Arbeitsverhalten verdient eine besondere Anerkennung.

Die/Der Schüler:in erfüllt die für die Note 2 genannten Kriterien.

Darüber hinaus:

- ist sie/er bereit, mehr als gefordert zu leisten
- arbeitet sie/er konstant und konzentriert und in allen Unterrichtsformen mit.

Note 2

Das Arbeitsverhalten entspricht den Anforderungen in vollem Umfang.

Die/Der Schüler:in …

- beteiligt sich mündlich und bemüht sich, schriftliche Aufgaben im Unterricht den Anforderungen entsprechend zu erledigen.
- arbeitet gut in allen Unterrichtsformen mit.
- führt ihren/seinen Ordner, ihr/sein Heft sorgfältig und übersichtlich.
- bringt ihre/seine Arbeitsmaterialien in der Regel mit.
- ist pünktlich.
- hat keine unentschuldigten Fehltage- bzw. Stunden.
- erledigt immer ihre/seine Hausaufgaben (oder nutzt ÜVA-Stunden sinnvoll).
- arbeitet in einem angemessenen Tempo.

Note 3

Das Arbeitsverhalten entspricht im Allgemeinen den Erwartungen.

Die/Der Schüler:in …

- erfüllt in der Regel die Kriterien für die Arbeitsverhaltensnote 2.

- arbeitet in allen Unterrichtsformen mit, muss aber manchmal zum Arbeiten angehalten werden.
- führt ihren/seinen Ordner, ihr/sein Heft oberflächlich und unordentlich.
- gibt Entschuldigungen manchmal zu spät ab.
- Arbeitsmaterialien und/oder Hausaufgaben/Übungsaufgaben werden manchmal vergessen.

Note 4

Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen.

Die/Der Schüler:in …

- erfüllt die Kriterien für die Sozialverhaltensnote 2 häufig nicht.
- muss immer wieder zum Arbeiten angehalten werden.
- ist wiederholt unpünktlich.
- zeigt wenig Ausdauer.
- hat unentschuldigte Fehlzeiten.
- Arbeitsmaterialien und/oder Hausaufgaben/Übungsaufgaben werden manchmal vergessen.

Note 5

Das Arbeitsverhalten entspricht nicht den Erwartungen.

Die/Der Schüler:in …

- beachtet die Kriterien für die Arbeitsverhaltensnote 2 in der Regel nicht.
- ist oft unpünktlich.
- zeigt kein Interesse am Unterricht.
- führt keinen Ordner/kein Heft.
- schwänzt.
- arbeitet auch nach Aufforderung nicht mit.

Note 6

Das Arbeitsverhalten verdient einen besonderen Tadel.

Die/Der Schüler:in Schüler verweigert sich Schule und Unterricht.